

# **Benutzungs- und Entgeltordnung für das Geschwister-Scholl-Haus**

Im Rahmen der Förderung öffentlicher Jugendarbeit, der Arbeit anerkannter Vereine und Verbände der Jugendarbeit sowie der Aktivitäten im Rahmen des Bundesprogrammes „Mehrgenerationenhaus“ stellt die Stadt Hann. Münden im Gebäude Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 2 – 4 (Geschwister-Scholl-Haus) eine Einrichtung zur Verfügung, deren Nutzung sich nach folgenden Regelungen richtet:

## **§ 1 Einrichtung**

(1) Teilbereiche des Gebäudekomplexes des Geschwister-Scholl-Hauses sind eine Einrichtung der Jugendförderung der Stadt Hann. Münden.

(2) Die Einrichtung wird gebildet aus:

1. Bereich der kommunalen Jugendarbeit (Cafeteria und Spielbereich)
2. Gruppenräume (102, 105, 106, Aufenthaltsraum, ggf. mit zusätzlicher Küchennutzung)
3. Veranstaltungsbereich (Saal, Foyer, ggf. mit zusätzlicher Küchennutzung)
4. Jugendgästebereich
5. Funktionsräume (2 Werkstätten, Fitnessraum, 2 Musikübungsräume)
6. Büroräume

## **§ 2 Zweck, Verwaltung und Hausrecht**

(1) Die Einrichtung steht vorrangig für öffentliche Zwecke und/oder Jugendverbandsarbeit zur Verfügung.

Darüber hinaus können die in § 1 genannten Räume auch für andere Veranstaltungen genutzt werden; private Nutzungen sind jedoch grundsätzlich ausgeschlossen.

Unabhängig davon wird ausdrücklich das Recht vorbehalten, den Bereich der Cafeteria an Dritte (private Bewerber, gemeinnützige Jugendgruppen oder Verbände) zu verpachten.

(2) Die Verwaltung der Einrichtung obliegt dem Fachdienst Kinder- und Jugendbüro. Soweit Koordinierungsbedarf besteht (insbes. in wichtigen Fällen), ist eine Abstimmung mit der AG MGH vorzunehmen; der AG MGH obliegt dabei ggfls. die endgültige Entscheidung.

(3) Die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachdienstes üben im Auftrag des Bürgermeisters der Stadt Hann. Münden das Hausrecht für die Einrichtung aus. Das Hausrecht kann im Einzelfall auf die jeweiligen Nutzer übertragen werden.

### § 3 Nutzungsentgelte

(1) Zur teilweisen Deckung entstehender Kosten werden folgende Entgelte, welche die Benutzung der zugehörigen Nassbereiche (Toiletten, ggf. Duschen) mit einschließen, erhoben:

<u>Gruppenräume</u> §1 Abs. 2 Ziff. 2	Nutzungsdauer/Tag	Küchennutzung	
		nein	ja
	bis 90 Minuten	10,00 €	20,00 €
	bis 180 Minuten	25,00 €	35,00 €
	bis 270 Minuten	35,00 €	45,00 €
	bis 360 Minuten	45,00 €	55,00 €
	mehr als 360 Minuten	55,00 €	65,00 €

Bei dauerhafter/langfristiger Nutzung kann nach individueller Vereinbarung ein abweichender Betrag vereinbart werden.

#### Veranstaltungsbereich § 1 Abs. 2 Ziff. 3

Foyer	Nutzungsdauer/Tag	Küchennutzung	
		nein	ja
	bis 120 Minuten	15,00 €	25,00 €
	bis 180 Minuten	35,00 €	45,00 €
	bis 360 Minuten	45,00 €	55,00 €
	mehr als 360 Minuten	55,00 €	65,00 €

Veranstaltungssaal	Nutzungsdauer/Tag	Küchennutzung	
		nein	ja
	bis 120 Minuten	55,00 €	65,00 €
	bis 180 Minuten	65,00 €	75,00 €
	bis 360 Minuten	85,00 €	95,00 €
	mehr als 360 Minuten	95,00 €	105,00 €

Bei gemeinsamer Nutzung von Veranstaltungssaal und Foyer erhöht sich das für den Veranstaltungssaal zu erhebende Entgelt um 10,00 € je Nutzung/Tag der Nutzung.

#### Funktionsräume § 1 Abs. 2 Ziff. 5

Musikräume	Nutzungsdauer		
a)	bis 270 Minuten	je Nutzung	7,50 €
b)	bei durchgehender Nutzung (bei max. 3 h Nutzung/Woche)	monatlich	30,00 €
c)	bei durchgehender Nutzung (bei mehr als 3 h Nutzung/Woche)	monatlich	50,00 €

Fitnessraum und Werkstatt Räume	Nutzungsdauer/Tag	
	bis 90 Minuten	je Zeiteinheit 10,00 €

Bei Nutzung des Fitnessraumes durch Vereine im Rahmen der Förderung der Jugendarbeit wird kein Entgelt erhoben.

#### Jugendgästebereich

##### § 1 Abs. 2 Ziff. 4

Für die Überlassung des Jugendgästebereiches werden pro Person und Nacht erhoben:

a) bei Gästen aus Partnerstädten		
für Jugendgruppen	5,50 €	
für Erwachsenengruppen	8,00 €	
b) bei allen anderen Gästen		
Jugendliche bis 18 Jahren	9,00 €	
Erwachsene	12,00 €	
Endreinigung je genutztem Raum (z. B. Küche, Schlafräum)	pauschal	10,00 €
Bettwäsche je Bett	pauschal	5,00 €

(2) Von der Entrichtung der vorstehenden Entgelte sind Veranstaltungen des Stadtjugendringes Mündens e.V. mit Ausnahme der Nutzung des in § 1 Abs. 2 Ziff. 4 genannten Jugendgästebereiches befreit.

(3) Bei Projekten/Veranstaltungen im Rahmen des „Bundesprogramms Mehrgenerationenhaus“ (MGH) kann bzgl. der vorstehenden Entgelte eine abweichende Vereinbarung in Abstimmung mit der „AG MGH“ getroffen werden. Kooperationsveranstaltungen des MGH mit Dritten sind grundsätzlich entgeltfrei.

#### **§ 4 Nutzungsvertrag**

(1) Vor Überlassung von Räumen ist zwischen dem Nutzer und der Stadt Hann. Münden ein privatrechtlicher Vertrag abzuschließen. Hierin sind mindestens Festlegungen zu Umfang, Dauer und zu zahlendem Entgelt zu treffen.

(2) Weiterhin sind Regelungen für den Fall von Beschädigungen und/oder übermäßigen Verschmutzungen zu vereinbaren und auf den Haftungsausschluss der Stadt gegenüber den jeweiligen Nutzern und ggf. deren Besuchern ist hinzuweisen.

(3) Gerichtsstand bei Streitigkeiten ist Hann. Münden.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

(1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.10.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Nutzungsordnung für städtische Jugendräume vom 01.01.1995 außer Kraft.

Hann. Münden, 19. Sep. 2019

  
Wegener  
(Bürgermeister)

